

BMJ - III 6 (Organisationsentwicklung sowie
Personalplanung und -controlling)

«Anrede»

«Titel»«Vorname» «Nachname»

«Nachgestellter_Titel»

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

«zH»

Ballhausplatz 2

1010 Wien

verfassungsdienst@bka.gv.at«Land»

Mag. Oliver Kleiß, MAS

Sachbearbeiter

oliver.kleiss@bmj.gv.at

+43 1 521 52-302713

Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.356.544

Ihr Zeichen: 2026-0.350.885

Reformpartnerschaft Verfassungs- und Verwaltungsvereinigung – Stellungnahme zu den überarbeiteten Entwurfstexten + WFA

Zu dem mit Note vom 23. April 2026, GZ 2026-0.350.885, übermittelten Ersuchen um Bereitstellung von Daten für die Erstellung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung:

1. Anwendung des Gebührenansatzes für die Übermittlung von Gutachten nichtamtlicher Sachverständiger im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) auch auf sonstige elektronische Übermittlungsarten (§ 53a Abs. 1 und § 53b AVG): Da die Sachverständigen schon bisher die Gutachten im ERV übermittelten, ergeben sich aus dieser Maßnahme für das Bundesverwaltungsgericht keine finanziellen Auswirkungen.
2. Öffnung des VwGVG für in Bundes- und Landesgesetzen vorgesehene Ermittlungsaufträge des Verwaltungsgerichts an eine Behörde (§ 23a VwGVG): für diesen Bereich können keine auch nur ansatzweise validen Daten für eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Bestimmungen übermittelt werden, weil die Einsparungen davon abhängen, ob und in welchem Umfang die Öffnungsklausel vom Gesetzgeber genutzt wird. In folgenden Materien wäre es für das Bundesverwaltungsgericht sinnvoll, solche Ermittlungsaufträge vorzusehen: AIVG, ASVG, APG, GSVG, BSVG, B-KUVG, K-SVFG, PG 1965, VOG, ISchG, ASchG, NSchG, GehG, BDG, HGG, ORF-Beitrags-Gesetz, Materiengesetze im Bereich Umwelt, Verkehr, Infrastruktur, Energie und Wettbewerb.

Es scheint jedoch fraglich, ob diese Maßnahme eine weitergehende legistische Klarstellung bzw. Erweiterung der Möglichkeiten zur Zurückverweisung vollständig ersetzt. Aus diesem Grund darf an dieser Stelle auf die am 24. März 2026 übermittelte Stellungnahme des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen werden: *„Durch eine (präzise) legistische Erleichterung der Zurückverweisung wäre klargestellt, dass der Schwerpunkt des Verfahrens bei der Behörde liegt; das Gericht könnte in der Regel rascher entscheiden, eine Win-Win Situation für alle, die massiv Kosten reduzieren kann.“*

3. Fiktion der Beschwerdezurückziehung bei unentschuldigter Abwesenheit des Beschwerdeführers von der mündlichen Verhandlung (§ 24 Abs. 6 und § 45 Abs. 2a VwGVG): Im Jahr 2025 wurden am Bundesverwaltungsgericht 9.451 Verhandlungen durchgeführt, wobei keine Daten bzw. Informationen vorliegen, in wie vielen Fällen die:der Beschwerdeführer:in der Verhandlung unentschuldig ferngeblieben ist. Wenn man jedoch einen realistischen Wert von zumindest 5% annimmt, in denen dies der Fall war, ergibt dies gerundet 480 Verhandlungen. Abgesehen davon, dass es sich dabei um unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlicher Komplexität und unterschiedlichem Verhandlungsaufwand sowie Aufwand für die Ausfertigung der Entscheidung handelt, lassen sich aus den unbesuchten Verhandlungen keine Rückschlüsse auf die Zahl der davon betroffenen Verfahren gewinnen. Insoweit müssen sich Angaben zu den Auswirkungen auf die sehr allgemeine Feststellung beschränken, dass sich die Verhandlungsdauer – grob geschätzt – auf eine halbe Stunde reduziert (Abwarten, ob die Partei noch kommt) und die Erledigung in jenen Verfahren, die davon betroffen sind, auf eine Formalerledigung (Einstellung mit Beschluss) beschränkt. Eine auch nur annäherungsweise zahlenmäßige Angabe, welche finanziellen Auswirkungen sich daraus konkret ergeben, ist aus den dargelegten Gründen nicht möglich.
4. Beschränkung des Prüfungsumfangs des Verwaltungsgerichts auf das Beschwerdevorbringen im Fall von nicht präkludierten Nebenparteien (§ 27 Abs. 2 VwGVG): Beim Bundesverwaltungsgericht gibt es einige Verfahrenskonstellationen, in denen die Maßnahme einen Beitrag zur Reduktion des Ermittlungs- und Begründungsaufwands und damit der Verfahrensdauer leisten könnte, v.a. im Zusammenhang mit sogenannten anlagenrechtlichen Materien (ZWG UVP, STE und VIE – insbesondere Verfahren nach dem Eisenbahngesetz [z.B. Bauverfahren], Mineralrohstoffgesetz, Seilbahngesetz, Luftfahrtgesetz [für Luftfahrtanlagen] und natürlich dem UVP-G 2000 selbst). Eine nähere seriöse Bewertung der Auswirkungen ist allerdings nicht möglich, weil dies eine verlässliche Beurteilung voraussetzen würde, inwieweit derzeit aufgrund von nachgeschobenem Vorbringen (ergänzend) ermittelt

bzw. begründet werden muss. Dazu wären erstens die maßgeblichen Verfahren zu identifizieren, zweitens rückblickend zu analysieren, wie oft nachgeschobenes Vorbringen erstattet wurde, und drittens abzuschätzen, in welchem Ausmaß ohne ein solches Vorbringen der Begründungs- und Ermittlungsaufwand geringer gewesen wäre bzw. die Enderledigung bzw. verfahrensbeendende Erledigung früher hätte erlassen werden können. Eine Beurteilung der potentiellen Auswirkungen dieser Maßnahme muss sich folglich auf die Feststellung beschränken, dass sie geeignet ist, die Verfahren zu beschleunigen.

5. Erweiterung der Möglichkeit zum Aussetzen des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, insbesondere im Hinblick auf anhängige Normprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (§ 34 Abs. 3 bis 5 VwGVG): Der Verfassungsgerichtshof hat im Jahr 2025 neun Normprüfungsverfahren entschieden, die für das Bundesverwaltungsgericht relevant waren und die allenfalls geeignet gewesen wären, weitere zu dieser Rechtsfrage beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Verfahren auszusetzen.

Abschließend hält das Bundesministerium für Justiz fest, dass der vorgelegte Entwurf die vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen der Reformpartnerschaft eingebrachten Hauptanliegen des Bundesverwaltungsgerichts leider nicht berücksichtigt. Insbesondere ist auf die vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts in seiner Stellungnahme vom 24. März 2026 erstattete Anregung, die Regelungen zum Aufwandsatz bei Fristsetzungsanträgen im Interesse einer Kostenminderung entsprechend zu adaptieren, mit dem Ersuchen hinzuweisen, diese im vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen.

30. April 2026

Für die Bundesministerin:

Mag. Oliver Kleiß, MAS

Elektronisch gefertigt